

B

25012-12

Postzahl	Eintragung	
r. 2	Auf Grund unvorüberlicher Verhältnisse wird das Eigentum an dem Grundstück - Anlagekataster Prot. Nr. 30) für die Gemeinde Bölsach	übertragen.
ad 1	9.8.1949, 554. Auf Grund des Beschlusses des Kantons der eidgenössischen Landesregierung als Agrarbehörde vom 5.7.1949, Zl. III b - 6315 wird das Eigentum an dem Grundstück Agrargemeinschaft Bölsach	übertragen. 1984-08-28